

# Vereinbarung

## im Rahmen der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik über die betriebliche Phase der Ausbildung (Praktikum)

Schüler/-in  
 Betrieb  
 Berufsschule

Zwischen dem Betrieb:

und

dem/der Berufsschüler/-in:

---

---

---

---

---

---

---

---

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

### § 1 Schulzeit und Vertragsdauer

Der/die Schüler/in besucht die Berufsfachschule Fahrzeugtechnik in Lüchow, Während der Praktikumszeit besteht Unfallversicherungsschutz seitens der Schule.

im Schuljahr \_\_\_\_\_. Die Vereinbarung beginnt am \_\_\_\_\_.

### § 2 Pflichten des Betriebes

1. Der/die Schüler/-in erhält Einblick in Fertigkeiten und Kenntnisse der Fahrzeugtechnik auf Basis der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr.
2. Während der Praktikumszeit ist der Abschluss eines Vorvertrages für die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis möglich.
3. Der/die Schüler/-in kann in den unterrichtsfreien Zeiten intensiv in den Betrieb eingeführt werden. Es ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Eine Aufwandsvergütung kann in dieser Zeit gezahlt werden.
4. Während des Besuches der Berufsfachschule nimmt der/die Schüler/-in an einer regelmäßigen betrieblichen Ausbildungsphase (Praktikumstage) teil.
5. Wird der Schüler/die Schülerin außerhalb der durch die Schule vorgesehenen Zeiten im Betrieb beschäftigt, ist die Unfallversicherung durch den Betrieb zu gewährleisten.

### § 3 Pflichten der/des Schülers/Schülerin und dessen gesetzlichen Vertreters

1. Der regelmäßige Schulbesuch muss gewährleistet werden. Der gesetzliche Vertreter muss ihn hierzu anhalten.
2. Unentschuldigte Fehltage können zur Aufhebung der Vereinbarung führen.
3. Alle Tage der betrieblichen Ausbildungsphase (Praktikumstage) sind täglich durch den/die Schüler/-in inhaltlich zu dokumentieren. Aus den Berichten soll die Art der ausgeführten Tätigkeit hervorgehen. Die Aufzeichnungen erfolgen in Schriftform.
4. Bei absehbaren Problemen die Berufsfachschule Fahrzeugtechnik nicht erfolgreich zu bestehen, ist der Betrieb umgehend zu informieren.

### § 4 Nicht erfolgreicher Besuch der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik

1. Mit Ausscheiden aus oder nach erfolgloser Teilnahme an der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik endet die Vereinbarung.
2. Unregelmäßiger Schulbesuch, unregelmäßige Teilnahme am Praktikum, die nicht durch Krankheit oder andere vom Schüler/ der Schülerin nicht zu beeinflussende Umstände herbeigeführt wurden, führen ebenfalls zum Auflösen der Vereinbarung.
3. Längere Krankheitsphasen können zum Nichtbestehen der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik führen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Fehlzeiten durch Krankheit eine Bewertung der Leistung, auch in Teilen, nicht mehr ermöglichen.

### § 5 Anrechnung

Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik soll auf Empfehlung der Handwerkskammer angerechnet werden.

### § 6 Sonstige Vereinbarungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzl. Vertreters